STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 162.543 vom 19. September 2006

A. 140.994/XIII-3105.

In der Rechtssache: **die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht GESELLSCHAFT DER AUGUSTINERINNEN,**

Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen:

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahldomizil bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL, Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 188
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der von der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht GESELLSCHAFT DER AUGUSTINERINNEN am 29. August 2003 eingereichten Klage auf Nichtigerklärung des Erlasses des Wallonischen Ministers der Raumordnung, des Städtebaus und der Umwelt vom 24. Juni 2003 zur Nichtigerklärung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Sankt Vith vom 11. März 2003, mit dem der Klägerin eine Erschließungsgenehmigung für ein Grundstück, gelegen in Sankt Vith, Klosterstraße, und katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y (teilweise), erteilt wurde;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 26. Februar 2004 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und aufgrund des als letzter Schriftsatz geltenden Schreibens der Klägerin;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 21. Januar 2005, die die Sache auf die Sitzung vom 21. Februar 2005 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Klägerin erscheint, und von Herrn E. DUYSTER, Rechtsanwalt, loco Herrn J.-Y. MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 13. Januar 2003 reicht die VoG GESELLSCHAFT DER AUGUSTINERINNEN einen Antrag auf eine Genehmigung für die Erschließung eines Grundstücks, gelegen in Sankt Vith, Bödemchen 3, und katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y (teilweise), in vier Baulose ein.

Das Gut befindet sich in einem Bauerwartungsgebiet des durch den königlichen Erlass vom 19. November 1979 gebilligten Sektorenplans Malmedy-Sankt Vith. Das Eigentum gehört zu der städtebaulichen Einheit Nr. 3 “unbebaute Teile der Wohngebiete oder der Wohnerwartungsgebiete des Sektorenplans” der durch den

ministeriellen Erlass vom 26. März 1996 genehmigten und am 2. Dezember 1997 geänderten kommunalen Städtebauordnung. Es besteht außerdem ein am 24. November 1997 gebilligtes Leitschema “Auf'm Bödemchen 3" für einen Teil des betreffenden Bauerwartungsgebietes.

2. Am 11. März 2003 erteilt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Erschließungsgenehmigung.

3. Am 17. April 2003 erhebt der beauftragte Beamte Einspruch bei der Wallonischen Regierung. Dieser auf Deutsch und auf Französisch verfasste Einspruch ist wie folgt begründet :

" (...)

Ich begründe meinen Rekurs wie folgt :

In dem durch K.E. vom 19/11/1979 genehmigten Sektorenplan MALMEDY-SANKT-VITH befindet sich dieses Gut in einem Bauewartungsgebiet;
Es befindet sich ebenfalls in einem Umkreis eines am 16/10/1977 genehmigten Leitschemas;
Die Erschliessung entspricht nicht dem Leitschema.
Demzufolge kann die Erschliessungsgenehmigung nicht erteilt werden".

4. Am 19. Mai 2003 gibt die Beratende Kommission für die Einsprüche ein auf Französisch verfasstes, ungünstiges Gutachten ab.

5. Am 24. Juni 2003 verabschiedet der Minister den angefochtenen Rechtsakt auf Französisch und auf Deutsch, wobei beide Texte von ihm unterzeichnet wurden. Der Erlass lautet wie folgt :

" Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe,

Auf Grund des Einspruchs des beauftragten Beamten für die Provinz LÜTTICH I vom 17. April 2003 gegen den Beschluss vom 11. März .2003, mit dem das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Stadt SANKT VITH der Gesellschaft der Augustinerinnen V.o.E. die Parzellierungsgenehmigung für ein Grundstück gelegen in 4780 SANKT VITH, Klosterstrasse, und katastriert Gemarkung 1, Flur D. Nr. 96y tw, erteilt hat;

In der Erwägung, dass der Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem beauftragten Beamten am 19. März 2003 zugeschickt wurde und am 20. März 2003 bei diesem letzteren eingegangen ist;

In der Erwägung, dass vorliegender Einspruch am 18. April 2003 bei der wallonischen Regierung eingegangen ist; dass er in der gesetzlichen Form und Frist eingereicht wurde; dass er demzufolge zulässig ist;

In der Erwägung, dass alle Parteien ersucht wurden, zu einer Anhörung zu erscheinen, die am 19. Mai 2003 stattgefunden hat;

In der Erwägung, dass Artikel 120 des obenerwähnten wallonischen Gesetzbuches eine beratende Kommission eingesetzt hat, die damit beauftragt ist, ein begründetes Gutachten zu den in Artikel 119 des gleichen Gesetzbuches erwähnten Einsprüchen abzugeben; dass diese Kommission am 10. Juni 2003 folgende Stellungnahme, abgegeben hat;

"Auf Grund des Dekretes vom 18. Juli 2002 zur Abänderung des CWATUP (Belgisches Staatsblatt vom 21. September 2002);

In der Erwägung, dass der Antrag die Parzellierung eines im Bauerwartungsgebiet und im Bereich eines Leitschemas gelegenen Grundstücks in 4 Lose betrifft;

In der Erwägung, dass das Bürgermeister- und Schöffenkollegium die Parzellierungsgenehmigung am 18. März 2003 erteilt hat; dass der beauftragte Beamte Einspruch gegen diesen Beschluss erhoben hat mit der Begrüdung, dass die erteilte Genehmigung nicht dem Leitschema entspricht;

In der Erwägung, dass die Verwaltung einen ungünstigen Vorschlag gemacht hat, der hauptsächlich darauf begründet ist, dass die durch Artikel 33 des CWATUP betreffend die Verwertung des Gebietes auferlegten Bedingungen nicht erfüllt sind; dass das genehmigte Leitschema nicht das ganze Bauerwartungsebiet deck.. dass demzufolge Artikel 12bis des Gesetzbuches nicht anwendbar ist

In der Erwägung, dass die Kommission im augenblicklichen Stand der Gesetzgebung die Trifftigkeit des durch die Verwaltung vorgeschlagenen Beschlusses nur feststellen kann :

Erteilt die Kommission ein ungungstiges Gutachten".

In der Erwägung, dass das betreffende Grundstück im Bauerwartungsgebiet des durch Kgl. Erlass vom 19. November 1979 genehmigten Sektorenplans MALMEDY - SANKT VITH gelegen ist dass das Grundstück zur städtebaulichern Einheit Nr. 3 «unbebaute Teile der Wohngebiete oder der Wohnerwartungsbiete des Sektorenplans» der durch Ministerialerlass vom 26. März 1996 genchmigter und am 2. Dezember 1997 abgeänderten Städtebauordnung gehört;

In der Erwägung, dass das Grundstück längs der früheren Eisenbahnlinie Gouvy-Lommersweiler gelegen ist dass die Stellungnahme der Zelle «RAVeL» nicht beantragt wurde;

In der Erwägung, dass am 24. November 1997 ein Leitschema "Auf'm Bödemchen" für einen Teil des betreffenden Bauerwartungsgebietes genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass der Antrag darauf hinzielt das Grundstück in 4 Bauparzellen aufzuteilen;

In der Erwägung, dass vorliegender Einspruch des beauftragten Beamten dadurch begründet ist, dass das Parzellierungprojekt nicht dem Leitschema entspricht;

Auf Grund der Stellungnahme des kommunalen Bauamtes vom 22. Januar 2003;

Auf Grund des Gutachtens von Belgacom vom 28. Januar 2003;

Auf Grund der Stellungnahme des regionalen Feuerwehrdienstes vom 28. Januar 2003;

Auf Grund der Stellungnahme der Interkommunalen Vereinigung für Wasserwältung der Gemeinden der Provinz Lüttich (AIDE) vom 10. Februar 2003;

In der Erwägung, dass der kommunale beratende Raumordnungsausschuss in seiner Sitzung vom 27. Januar 2003 ein günstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, dass Artikel 33 des Gesetzbuches Folgendes bestimmt :
"§ 1.-Das Bauerwartungsgebiet ist für jegliche in Artikel 25. Absatz 2, erwähnte Zweckverwendung bestimmt.
§ 2. -Die Verwertung des Bauerwartungsgebietes unterliegt :
1. der Genehmigung der Regierung bezüglich des Gemeindeprogramms zur Bestimmung der Vorrangsreihenfolge für die Verwertung der auf dem Gebiete der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete;
2. dem Vorhandensein eines kommunalen Raumordnungsplans für das ganze Gebiet, Andernfalls darf das Bauerwartungsgebiet nicht verwirklicht werden (...)";

In der Erwägung, dass Artikel 12bis der Übergangsbestimmungen des Dekretes vom. 27 November 1997 zur Abänderung des CWATUP se wie teilweise durch, den Schiedshof aufgehoben bestimmt dass «die Bestimmungen der Artikel 33, Absätze 2, 3 und 4, 34. Absätze 2 und 3, und 140 des durch Dekret vom 27. November 1997 abgeänderten CWATUP nicht auf die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes verwerteten Bauerwartungsgebiete anwendbar sind. Unter vor dem Infraftreten des vorliegenden Dekretes verwertetem Bauerwartungsgebiet verstehe man das Gebiet, dass vor dem Infrafttreten des vorliegenden Dekretes Gegenstand eines vom Gemeinderat beschlossenen kommunalen Raumordnungsplans oder Leitplans oder Leitschemas war»;

In der Erwägung, dass das genehmigte Leitschema nicht das ganze Bauerwartungsgebiet deckt; dass Artikel 12bis demzufolge nicht Anwendung findet;

In der Erwägung, dass die durch Artikel 33 des Gesetzbuches auferlegten Bedingungen für die Verwertung des Gebietes nicht erfüllt sind;

In der Erwägung, dass dem Antrag des beauftragten Beamten angesichts des Vorstehenden stattgegeben werden kann;

Aus den vorstehend angeführten Gründen,

B E S C H L I E S S T :

Artikel 1.- Dem Einspruch des beauftragten Beamten für die Provinz LÜTTICH I wird stattgegeben.

Der Beschluss des Bürgermeister - und Schöffenkollegiums der Stadt SANKT VITH vom 11. März 2003 wird aufgehoben.

Die Parzellierungsgenehmigung wird verweigert";

In der Erwägung, dass die Klägerin in einem ersten Klagegrund geltend macht, dass Artikel 33 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE) und die Artikel 8 und 12 der Übergangsbestimmungen des Dekrets vom 27. November 1997 zur Änderung des WGRSE sowie das Gesetz vom 29. Juli 1991 über die formelle Begründung der Amtshandlungen und die Verpflichtung, jeden Rechtsakt zu begründen, seien verletzt worden; dass sie bemerkt, der angefochtene Erlass sei durch die Tatsache begründet, dass das Leitschema nicht das ganze Bauerwartungsgebiet decke, so dass Artikel 12*bis* des genannten Dekrets keine Anwendung finde, während die Gesamtheit des betreffenden Bauerwartungsgebiets vom Leitschema betroffen sei und es nicht notwendig sei, dass alle Bauerwartungsgebiete in einer Gemeinde von einem Leitschema betroffen seien; dass der angefochtene Rechtsakt, indem er nicht angebe, welche Gebiete von dem Leitschema nicht betroffen seien, ihr zufolge somit die in dem Klagegrund erwähnten Bestimmungen verletze;

In der Erwägung, dass Artikel 12bis des Dekrets vom 27. November 1997 zur Änderung des WGRSE, das durch das Dekret vom 23. Juli 1998 geändert wurde, im Anschluss an das Urteil des Schiedshofs vom 30. Mai 2000 wie folgt lautet :

" Die Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 2, 3 und 4, des Artikels 34 Absatz 2 und 3, und des Artikels 140 des durch das Dekret vom 27. November 1997 abgeänderten wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe finden keine Anwendung auf die vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets verwirklichten Erweiterungsgebiete.

Unter “vor dem Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets verwirklichtem Erweiterungsgebiet” versteht man ein Gebiet, das Gegenstand eines kommunalen Raumordnungsplans oder eines Leitplanes, eines durch den Gemeinderat angenommenen Leitschemas gewesen ist”;

In der Erwägung, dass nicht bestritten wird, dass die Gesamtheit des sich zwischen der Wiesenbachstraße und der Klosterstraße befindenden Bauerwartungsgebiets durch ein Leitschema gedeckt wird;

In der Erwägung, dass Artikel 12bis, Absatz 2, des genannten Dekrets vom 27. November 1997 keineswegs bestimmt, dass die Gesamtheit des Gebiets von einem Leitschema erfasst werden muss; dass das ministerielle Rundschreiben vom 13. März 2003, indem es bestimmt, dass das Leitschema die Gesamtheit des Gebiets decken muss, diesbezüglich dem genannten Artikel 12bis eine Bedingung hinzufügt;

In der Erwägung, dass im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der früheren Eisenbahnlinie Gouvy-Lommersweiler, die selbst außer Betrieb eine Verkehrsverbindung in dem Sektorenplan ist, das Gebiet selber mehrere Gebiete umfasst;

In der Erwägung, dass daraus folgt, dass im vorliegenden Fall das betreffende Bauerwartungsgebiet durch ein Leitschema aus der Zeit vor dem 1. März 1998, das heißt vor dem Tag des Inkrafttretens des Dekrets vom 27. November 1997 verwertet wurde; dass Artikel 12bis des genannten Dekrets infolgedessen anwendbar ist und Artikel 33 des WGRSE, der durch dieses Dekret geändert wurde, folglich im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist; dass der Klagegrund begründet ist;

In der Erwägung, dass der zweite Klagegrund, wenn er sich auch als begründet erweisen würde, zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen könnte; dass er nicht zu untersuchen ist,

E N T S C H E I D E T:

Artikel 1.

Der Erlass des Wallonischen Ministers der Raumordnung, des Städtebaus und der Umwelt vom 24. Juni 2003 zur Nichtigerklärung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums der Stadt Sankt Vith vom 11. März 2003, mit dem der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, GESELLSCHAFT DER AUGUSTINERINNEN, eine Erschließungsgenehmigung für ein Grundstück, gelegen in Sankt Vith, Klosterstraße, und katastriert Gemarkung 1, Flur D, Nr. 96y (teilweise), erteilt wurde, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am neunzehnten September zweitausendsechs von :

den Herren	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
Frau	St. GEHLEN,	Staatsrat,
Fräulein	V. WIAME,	stellvertretender Kanzler.

Der stellvertretende Kanzler, Der Vorsitzende,

V. WIAME M. HANOTIAU